



BELGIEN¹

Stand: 1. Januar 2022

Inhalt

Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens	1
Anrechnung ausländischer Quellensteuern (vgl. Bemerkung unter Ziff. IV)	3
Formular 276 Div.-Aut.	
Erläuterungsblatt 276 Div.	
Formular 276 Int.-Aut.	
Erläuterungsblatt 276 Int.	
Formular 276 R.	
Ergänzungsblatt R-Ba	

Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens

I. Ausmass der Entlastungen

Art der Einkünfte	belgische Steuer		Entlastung durch Abkommen			Bemerkungen unter Ziff.
	Bezeichnung	Satz %	um %	auf %	Verfahren	
Dividenden	précompte mobilier	30				II 1
- Regel			15	15		
- Beteiligungen ab 10 %			voll	0		
Zinsen	précompte mobilier	30			Reduktion	II 2, 3
- Regel			20	10	oder	
- Sonderfälle			voll	0	Erstattung	
Lizenzgebühren	précompte mobilier	30	voll	0		

II. Besonderheiten

1. Nur schweizerische Gesellschaften (mit Einschluss der schweizerischen Personengesellschaften), die mindestens 10 % des Kapitals der die Dividenden zahlenden belgischen Gesellschaft besitzen, können die vollständige Rückerstattung der belgischen Quellensteuer auf Dividenden verlangen.

¹ Die Daten und Informationen in diesem Dokument dienen ausschliesslich informativen Zwecken, ohne jegliche Garantie seitens der Schweizerischen Eidgenossenschaft für deren Richtigkeit. Dieses Dokument wird periodisch aktualisiert, verbindlich bleiben jedoch einzig die gesetzlichen Bestimmungen, namentlich jene der Doppelbesteuerungsabkommen. Insbesondere in Bezug auf Informationen über das interne Recht des Partnerstaats (beispielsweise Quellensteuertarife und Fristen für die Rückerstattung etc.) sind die Steuerpflichtigen gehalten, die Informationen direkt mit den zuständigen Behörden des Partnerstaats zu prüfen.

2. Gewisse Zinsen unterliegen nach internem belgischem Recht nicht dem précompte mobilier, so die von einer belgischen Bank an eine schweizerische Bank gezahlten Zinsen und Zinsen auf gewissen von der belgischen Regierung genehmigten Handelskrediten.

3. Für die Anwendung der vollständigen Befreiung bezieht sich der Ausdruck "Bank" nur auf Banken oder Sparkassen sowie bankähnliche Finanzgesellschaften oder Einzelfirmen, die sich öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen (Art. 1 des BG über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934; Fassung vom 18. März 1994).

4. Ab 1. Januar 2019 sind belgische Pensionen und Renten (inklusive die Sozialversicherung, die gemäss belgischem Recht an einen inländischen Arbeitgeber gebunden ist) ausschliesslich in Belgien steuerbar.

III. Verfahren

1. Antrag: Alle schweizerischen Antragsteller (natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften) können verlangen, in den Genuss der Herabsetzung oder der Befreiung von der belgischen Steuer zu gelangen. Ein entsprechender Antrag ist stets vor Fälligkeit der Erträge zu stellen; er erlaubt dem belgischen Schuldner, zum vornherein den im Abkommen vereinbarten Steuersatz anstelle des normalen Steuersatzes zur Anwendung zu bringen. Konnte die Herabsetzung oder Befreiung vorgängig nicht verlangt werden und würde die belgische Steuer deshalb zum vollen gesetzlichen Satz abgezogen, besteht immer auch die Möglichkeit der nachträglichen Rückerstattung der zuviel erhobenen Steuer.

2. Nur das letztgenannte Verfahren ist anwendbar bei Dividenden von Inhaberaktien, sofern der schweizerische Aktionär nicht über eine wesentliche Beteiligung (10 % und mehr) an der die Dividenden ausschüttenden belgischen Gesellschaft verfügt.

3. Formulare: Es bestehen drei verschiedene Formulare mit entsprechenden Erläuterungsblättern, Formular 276 Div.-Aut. für Dividenden, Formular 276 Int.-Aut. für Zinsen und Formular 276 R. für Lizenzvergütungen. Sie müssen am Bildschirm ausgefüllt werden. Juristische Personen und Personengesellschaften haben ihrem ersten Gesuch das Ergänzungsblatt R-Ba beizufügen, das 2 Jahre gültig ist, und danach erneuert werden muss. Der Link zu den Formularen ist unter <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/verrechnungssteuer/dienstleistungen/quellensteuer/belgien.html> zu finden.

Für private Pensionen und Renten gibt es kein spezielles Formular; die Befreiung von der belgischen Steuer wird von Amtes wegen gestützt auf die schweizerische Adresse des Begünstigten vorgenommen. Nötigenfalls kann ein entsprechend abgeändertes Formular 276 R. verwendet werden.

4. Einreichung und Weiterleitung der Formulare: Alle Anträge müssen am Bildschirm ausgefüllt werden, Die Instruktionen zum Ausfüllen der Formulare sind unter folgendem Link zu finden: https://finances.belgium.be/fr/entreprises/international/remboursement-du-precompte-mobilier#q2?utm_source=node-5210

5. Fristen: Die Anträge um Herabsetzung oder Befreiung müssen dem belgischen Ertragsschuldner vor Fälligkeit der Erträge zukommen. Rückerstattungsanträge sind so rasch als möglich nach Fälligkeit der Erträge und spätestens vor Ablauf einer Frist von fünf Jahren seit dem 1. Januar des Jahres, in dem die Zahlung der Erträge erfolgt ist, einzureichen.

6. Belege: Den Rückerstattungsanträgen sind die Inkassobordereaux der Coupons oder andere Belege, aus denen der Abzug der vollen belgischen Quellensteuer hervorgeht, beizulegen. Die belgische Steuerverwaltung ist im Weiteren berechtigt, zusätzliche Auskünfte oder Angaben zu verlangen.

IV. Besondere Entlastungen von den schweizerischen Steuern

Vgl. Ausführungen zur Anrechnung ausländischer Quellensteuern (Merkblatt DA-M).
<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/verrechnungssteuer/fachinformationen/merkblaetter.html>